

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

*In dieser Internetversion sind Namensnennungen natürlicher Personen incl. Anschrift aus datenschutzrechtlichen Gründen unkenntlich gemacht.

Der Volltext kann unter der E-Mailadresse amtsblatt@lra-bgl.de angefordert werden.

Amtsblatt Nr. 28 vom 11. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung und Aufstocken der bestehenden Garage sowie
Anbau an das bestehende Wohnhaus,
Schönau am Königssee, Im Hochwald 1

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Auslegung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung
über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich
(Zollhäuser entlang der Bundesstraße B305) 2

Markt Teisendorf

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungssatzung) 3

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) 4

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Einbeziehungssatzung „Perach nördlich der Bahnlinie“ 5

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau - Nord“
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Bischofswiesen

3. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019
(3. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung)
Vom 27. Juni 2023 7

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung und Aufstocken der bestehenden Garage sowie Anbau an das bestehende Wohnhaus, Schönau am Königssee, Im Hochwald

Mit Bescheid vom 27.06.2023, Az. BV 380/2023, wurde für **XXX** den Antrag „Nutzungsänderung und Aufstocken der bestehenden Garage sowie Anbau an das bestehende Wohnhaus“, Schönau am Königssee, Im Hochwald 14, Gemarkung Schönau, Flurstück 704/33 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl. Nrn. 704/19, 704/38, 704/32, 704/20 der Gemarkung zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 249 möglich:

- Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
- Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
- Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651/773-548 bzw. -549, ist erforderlich.

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir ebenfalls um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 08. Juli 2023
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Marktschellenberg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Auslegung der Satzung zur ersten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Zollhäuser entlang der Bundesstraße B305)

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. Mai 2021 die Satzung zur zweiten Änderung der Satzung über die Lückenfüllung innerhalb einer bestehenden Splittersiedlung im Außenbereich (Zollhäuser entlang der Bundesstraße B305) beschlossen.

Ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung liegen die Satzung und Begründung im Rathaus des Marktes Marktschellenberg, Messerergasse 8, I. OG, während der allgemeinen Dienststunden aus. Jedermann kann diese Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird diese Satzung wirksam.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist in beiden Fällen darzulegen.

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn einer der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden ist. Die Fälligkeit des Anspruches entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen.

Der Anspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktschellenberg, den 30. Juni 2023
Markt Marktschellenberg

Michael Ernst, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf (Kindertageseinrichtungensatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Teisendorf betreibt ihre Kindertageseinrichtungen,
 - a) den Kindergarten Neukirchen
 - b) den Waldkindergarten Teisendorf und
 - c) das Haus für Kinder Wirbelwindals eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Ihr Besuch ist freiwillig.
2. Die Satzung umfasst die Aufnahme von Kindern ab 11 Monate bis zu Kindern von 6 Jahren in der entsprechenden Einrichtung, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Personal

1. Der Markt Teisendorf stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
2. Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

1. Für die Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
2. Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

1. Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt über eines vom Markt Teisendorf bereitgestellten Anmeldeportals und auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs. Die Eltern werden dabei über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit, die Angebote und Leistungen sowie die wesentlichen vertraglichen Beziehungen informiert.
2. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach sozialen und pädagogischen Belangen getroffen. Hierzu zählen folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen.
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist.
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 - e) Kinder, deren Geschwister bereits in der Kindertagesstätte sind, werden bevorzugt aufgenommen.
 - f) Alter der Kinder

Der Zeitpunkt der Anmeldung ist bei der Platzvergabe nicht maßgeblich.

3. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet.
4. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.
5. Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Nachweis der ärztlichen Untersuchung und Kinderschutz

1. Bei der Anmeldung zum Besuch der Kindertageseinrichtung haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.
2. Gemäß § 34 Abs. 10a IfSG sind die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung gegenüber dem Träger verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis von den Eltern nicht erbracht wird, ist der Träger gesetzlich verpflichtet, das Gesundheitsamt zu informieren.
3. Gemäß § 20 Abs. 8 ff IfSG müssen Kinder, die bei Neuaufnahme in einer Kindertageseinrichtung mindestens ein Jahr oder älter sind, vor Betreuungsbeginn einen Masernimpfschutz nachweisen. Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Kinder, für die kein ausreichender Nachweis über den Masernschutz vorliegt, dürfen in den betroffenen Einrichtungen nicht betreut werden. Ausnahme bildet eine ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kontraindikation.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

1. Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten.
2. Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
3. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres eingeschult wird.

§ 7

Ausschluss

1. Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) das Kind aufgrund stark aggressiven und destruktiven Verhalten sich oder andere gefährdet,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnungsfrist nicht nachgekommen sind.
2. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 8

Krankheit, Anzeige

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
4. Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
5. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beschlussfassung des Marktes Teisendorf festgesetzt.

2. Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten gilt eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden/Woche, bzw. vier Stunden täglich, in der Kinderkrippe Mehring von 16 Stunden/Woche, Mindestbuchungszeit 3 Tage. Folgende Betreuungszeiten werden festgelegt:
 - a) Das Haus für Kinder Wirbelwind von Montag bis Donnerstag die Zeit von 07.30 bis 15.30 Uhr, sowie am Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
 - b) Kindergarten Neukirchen von Montag bis Freitag die Zeit von 07:15 Uhr bis 13:30 Uhr
 - c) Waldkindergarten Montag bis Freitag die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 13:00 Uhr.
Die Kernzeit beträgt für alle Einrichtungen 4 Stunden. Als Kernzeit gilt die Zeit, in der alle Kinder anwesend sein müssen, um den Bildungs- und Erziehungsplan umsetzen zu können.
3. Die Ferien- und Schließzeiten werden vom Träger des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt.
4. Der Markt Teisendorf ist berechtigt, eine Einrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist. Dasselbe gilt nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

1. Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs über den Entwicklungsverlauf des Kindes mit dem Betreuungspersonal wahrnehmen. Dies ermöglicht eine gelingende Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes.
2. Die Termine für Elternabende werden rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzlich können Elterngespräche schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 11 Betreuung und Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Sie übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
2. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit persönlicher Übergabe des Kindes im Gebäude oder auf dem Grundstück der Einrichtung an das pädagogische Personal und endet sobald die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen das Kind im Gebäude oder auf dem Grundstück in Empfang genommen haben. Bei Festen und Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung mit Personensorgeberechtigten liegt die Aufsichtspflicht bei diesen.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

1. Der Markt Teisendorf haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Teisendorf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Teisendorf nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2021 außer Kraft.

Teisendorf, den 03. Juli 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Teisendorf
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Teisendorf folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Teisendorf erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§1 der Kindertageseinrichtungssatzung)

- a) Kindergarten Neukirchen und
- b) Waldkindergarten
- c) Haus für Kinder Wirbelwind

eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

**§ 2
Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
3. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
4. Die Gebühr ist spätestens am dritten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten des Marktes Teisendorf zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
5. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 KAG zu entrichten.

**Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

**§ 5
Gebührensatz**

1. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von 11 Monaten bis drei Jahren folgende Gebühren erhoben:

- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von bis zu 3 Stunden	195,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	214,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	235,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	258,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	283,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	311,00 €
2. Für jeden angefangenen Monat werden für Kinder von drei bis sechs Jahren folgende Gebühren erhoben:

- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	110,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	121,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	133,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	146,00 €
3. Für jeden angefangenen Monat werden für Grundschüler folgende Gebühren erhoben:

- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 1 bis 2 Stunden	66,00 €
- durchschnittl. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	74,00 €

4. Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten (Buchungszeiten) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
5. Die Gebühr wird für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

1. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Das jüngste Kind gilt als erstes Kind. Weitere Kinder in der Kindertageseinrichtung werden von der Gebühr befreit.
2. Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
3. Der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Beitragszuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Teisendorf die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.09.2021 außer Kraft.

Teisendorf, den 03. Juli 2023
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Einbeziehungssatzung „Perach nördlich der Bahnlinie“

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 27.06.2023 die Einbeziehungssatzung „Perach nördlich der Bahnlinie“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung, bestehend aus Planteil in der Fassung vom 20.06.2023 mit Satzung vom 20.06.2023 und Begründung in der Fassung vom 20.06.2023 im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 1 Obergeschoss, Zimmer 103 und 104, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Einbeziehungssatzung „Perach nördlich der Bahnlinie“ kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen - Einbeziehungssatzung „Perach nördlich der Bahnlinie“- eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 05. Juli 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ainring

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Saalachau - Nord“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat am 27.06.2023 den Bebauungsplan „Saalachau - Nord“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde im Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Mit diesem Bebauungsplan wird die Neuerrichtung von Einzel-, und Doppelhäusern sowie Dreispänner ermöglicht. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Saalachau - Nord“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, und Begründung, jeweils in der Fassung vom 20.06.2023, im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 103 und 104 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan kann auch auf der Internetseite der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Bauen & Wohnen – Bauleitplanverfahren abgeschlossen - Bebauungsplan „Saalachau - Nord“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß 215 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Mängel,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Ainring geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mitterfelden, den 05. Juli 2023
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

3. Änderungssatzung der Gemeinde Bischofswiesen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung vom 17.12.2019 (3. Gebührenänderungssatzung Kindertageseinrichtung) Vom 27. Juni 2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Gebührensätze

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 –3 Jahre):

4 – 5 Std.	271,00 €
5 – 6 Std.	296,00 €
6 – 7 Std.	320,00 €
7 – 8 Std.	346,00 €
8 – 9 Std.	370,00 €
9 – 10 Std.	396,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre -Schuleintritt):

4 – 5 Std.	139,00 €
5 – 6 Std.	152,00 €
6 – 7 Std.	166,00 €
7 – 8 Std.	179,00 €
8 – 9 Std.	192,00 €
9 – 10 Std.	205,00 €

2. Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldgruppen), beträgt die Essensgebühr 4,00 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 3,80 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 4,00 €.
3. Das Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 2
In Kraft treten

1. Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
2. Die 1. Änderungssatzung vom 25.06.2022 tritt am 31.08.2023 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 28. Juni 2023
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister
